

Preussische Gesetzsammlung

1930

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1930

Nr. 22

(Nr. 13511.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1930. Vom 9. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930 wird in Einnahme auf 4 356 959 020 *RM*,
 nämlich auf 4 135 979 020 *RM*
 an laufenden
 und auf 220 980 000 *RM*
 an einmaligen Einnahmen,
 und in Ausgabe auf 4 356 959 020 *RM*,
 nämlich auf 4 011 942 625 *RM*
 an dauernden
 und auf 345 016 395 *RM*
 an einmaligen Ausgaben,
 festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushaltsplane für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplane bei den sächlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnis mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Für das Rechnungsjahr 1930 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalfstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Reichsmark Schenkungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Auswirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten frei gewordenen Stellen der Befoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Juli 1930.)
 Gesetzsammlung 1930. (Nr. 13 511.)

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Veretzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand veretzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

§ 6.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 *RM* Jahreseinnahmen haben, gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1930 verzichtet.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1930 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 können Rückerstattungen der vom Preussischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preussischen Staatsverwaltung auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 8.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Für das Rechnungsjahr 1930 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juli 1930.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Höpfer Aschhoff.

Anlage zum Haushaltsgesetz.

(§ 1 des Gesetzes)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930.

Nr. der Son- der pläne	Verwaltungen und Verwaltungszweige	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	Domänen	28 656 224	16 386 567	950 000	2 467 000
2	Forsten:				
	a) Betrieb.....	187 361 000	132 380 000	4 050 000	6 405 700
	b) Forstliche Lehr- u. Versuchsanstalten	167 300	1 136 770	—	134 850
3	Münze.....	1 160 100	973 900	—	—
4	Reichs- und Staatsanzeiger	3 785 210	2 578 810	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Staatliche Porzellanmanufaktur	1 000	—	—	1 800 000
7—9	Frei				
10	Allgemeine Finanzverwaltung:				
	a) Steuern und Abgaben	3 246 904 300	1 678 296 600	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen d. Staates	28 589 400	1 613 000	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	82 785 971	66 199 824	2 645 000	4 751 500
11	Landtag.....	169 137	6 406 144	—	39 450
12	Staatsrat	20 000	421 520	—	—
13	Staatsministerium usw.	83 670	1 894 660	—	191 500
14	Finanzministerium	30 008 700	217 682 350	—	1 830 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	14 039 340	59 184 860	—	5 960 500
15a	Bergverwaltung	4 056 100	18 311 300	700 000	1 705 000
16	Justizverwaltung	205 661 000	429 986 000	—	8 402 300
17	Ministerium des Innern	204 618 566	416 114 435	—	42 991 300
18	Ministerium für Landwirtschaft usw. .	22 873 609	86 068 927	—	11 091 325
18a	Gestüte	16 974 300	26 331 954	—	348 000
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	25 025 500	710 170 680	4 335 000	44 568 240
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	21 452 793	55 987 463	208 300 000	212 329 730
21	Oberrechnungskammer	27 500	1 098 900	—	—
22	Staatsschuld	9 558 300	82 717 961	—	—
	Gesamtsumme	4 135 979 020	4 011 942 625	220 980 000	345 016 395

Bemerkte:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preussischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preussischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanz-

ministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bescheidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.
3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplane für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „f. m.“, daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Abchluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	4 135 979 020 <i>R.M.</i>	
2. die einmaligen Einnahmen	220 980 000 <i>R.M.</i>	
		4 356 959 020 <i>R.M.</i>
3. die dauernden Ausgaben	4 011 942 625 <i>R.M.</i>	
4. die einmaligen Ausgaben	345 016 395 <i>R.M.</i>	
		4 356 959 020 <i>R.M.</i>

Berlin, den 9. Juli 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker A l c h o f f.

einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. und Preis für den achteitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 R.M. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.